

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1959 | Berlin, den 10. Juni 1959 | Nr. 11 |
|---------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 16.5.59 | Anordnung über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB | 149 |
| 2.5.59 | Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger | 153 |
| 16.5.59 | Anordnung über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung..... | 153 |
| 11.5.59 | Anordnung Nr. 2 über die staatlichen Tierarztpraxen..... | 155 |
| 14.5.59 | Anordnung Nr. 2 über den Allgemeinen Krankentransport | 155 |
| 14.5.59 | Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte | 160 |
| 16.5.59 | Anordnung Nr. 2 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft..... | 160 |

**Anordnung
über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG
und VEAB.**

Vom 16. Mai 1959

Im Elinvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Vertragsabschlüsse bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von volkseigenen Gütern (VEG) an die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) ist der als Anlage 1 bekanntgemachte Mustervertrag verbindlich.

(2) Für die Vertragsabschlüsse bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen von VEG an die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB—tR) ist der als Anlage 2 bekanntgemachte Mustervertrag verbindlich.

(3) Die Musterverträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Anlage 1) und für tierische Rohstoffe (Anlage 2) gelten auch für Vertragsabschlüsse zwischen staatlichen Tierzuchtbetrieben und VEAB sowie zwischen Gütern, landwirtschaftlichen Nebenbetrieben von Akademien, Universitäten, gesellschaftlichen oder Haushaltsorganisationen, sozialistischen Industrie- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften) oder anderen Betrieben, die Planaufgaben erhalten, und VEAB.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Mustervertrag
zwischen VEG* und VEAB über die Ablieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 19..**

Zwischen dem volkseigenen Gut in
Kreis als Lieferer (im folgenden
VEG genannt),
vertreten durch:.....

und dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb
in Kreis
als Besteller (im folgenden VEAB genannt),
vertreten durch:.....

wird folgender Vertrag über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 19.. geschlossen:

§ 1

V e r t r a g s g e g e n s t a n d

(1) Das VEG verpflichtet sich, aus seiner Produktion im Jahre 19.. zur Erfüllung des festgesetzten Planex* §

* Beim Vertragsabschluß mit anderen Vertragspartnern nach § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB sind diese an Stelle von VEG zu setzen.